



Neue Aufgaben und Schwerpunkte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Schwelm, 21. November 2022



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Neue rechtliche Regelungen für die Jugendhilfe



Bund

Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz
(KJSG)

überwiegend in Kraft seit
10.06.2021

Nordrhein-Westfalen

Landeskinderschutzgesetz
(LKiSchG)

überwiegend in Kraft seit
01.05.2022

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Problem und Ziel (RegE BT-Drs. 19/26107, S. 1)

- *„Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken.“*
- Paradigma:
 - ▶ **Subjektstellung** der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Zentrales Leitbild:
 - ▶ *„junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen“*

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Änderungen in vielen Gesetzen durch die Artikel 1-9 des Gesetzes

1. Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
3. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
7. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
8. Jugendgerichtsgesetz (JGG)
9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



► Wesentliche Themen der Reform im Überblick

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von jungen Menschen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

Übersicht nach Themen: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf

Landeskinderschutzgesetz NRW



► Problem und Lösung (LT-Drs. 17/16232, S. 1)

- *Die Notwendigkeit wirksamen Kinderschutzes ist nicht erst durch die **in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt** in einigen Fallkonstellationen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. [...] Jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht, ist mit **großem Leid für das betroffene Kind** oder die Jugendliche oder den Jugendlichen verbunden. [...]*
- *Dabei erschöpft sich die **Aufgabe des Kinderschutzes** jedoch **nicht in der bloßen Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen**. Ausgangspunkt eines funktionierenden Kinderschutzes ist vielmehr die **Position eines jeden Kindes oder Jugendlichen als Träger von Rechten** (und ggf. Pflichten), also das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Eigenschaft als **Rechtssubjekt**. Nur von dieser Rechtssubjektivität her gedacht können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen. [...]*

Landeskinderschutzgesetz NRW – Überblick



- ▶ Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)
 - Kinderschutz und Kinderrechte
 - ▶ insbes. Beteiligung der Betroffenen (im Anschluss an das KJSG)
 - Kinderschutz: kooperativ – institutionell – intervenierend
 - ▶ Fachlichkeit: Fachstandards, Qualitätssicherung und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung
 - *mit Bericht im Jugendhilfeausschuss*
 - ▶ Bildung von Netzwerken zum Kinderschutz (kommunal/interkommunal)
 - ▶ Kinderschutzkonzepte in *allen* Einrichtungen/Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
 - Belastungsausgleich für die Kommunen

Überblick über wesentliche Inhalte: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/LKiSchG_NRW_Ueberblick.pdf

Wesentliche Themen der Reformen im Überblick



1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von jungen Menschen in Erziehungshilfen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 2)

- *„Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, **geschützt und sicher aufwachsen**. Die Regelungen zum **Betriebserlaubnisverfahren** und zur **Aufsicht über Einrichtungen** sowie zur **Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen** müssen stärker am **Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen** ausgerichtet werden, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.
Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke **Verantwortungsgemeinschaft** der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines **engeren Zusammenwirkens dieser Akteure**, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer **Heilberufe**. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit **Familiengerichten, Jugendgerichten** und **Strafverfolgungsbehörden** muss weiter gestärkt werden.“*

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz



- ▶ Kinderschutz in Einrichtungen
 - Betriebserlaubnisverfahren
 - Schutzkonzepte (besser: **Kinderrechte-Prozesse**)
 - ▶ in *allen* Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- ▶ Schutz bei Auslandsmaßnahmen
- ▶ Zusammenarbeit des Jugendamtes mit Gerichten
 - mit dem Familiengericht (§ 50)
 - ▶ Vorlage Hilfeplan
 - in Jugendstrafverfahren (§ 52)
 - ▶ fallübergreifend – fallbezogen

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz



- ▶ Kitas, Träger von Tagesgruppen und Wohneinrichtungen (und in NRW *alle* Einrichtungen):
 - Kinderrechte-Prozesse durchführen (partizipativ)
 - Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten entwickeln
- ▶ Zusammenarbeit in der Jugendstraffälligenhilfe
 - Konzepte für fallübergreifende und fallbezogene Kooperation (Fallkonferenzen) unter Berücksichtigung der Maximen der Jugendhilfe

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz



- ▶ Zusammenarbeit (insbes. mit der Gesundheitshilfe) und Verbesserungen im Kinderschutz
 - Änderungen in den § 8a-Vereinbarungen mit Einrichtungen + Diensten
 - ▶ Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen
 - neue Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5)
 - Änderungen im § 8a-Verfahren des ASD und im Verfahren nach § 4 KKG für Berufsgeheimnisträger*innen (Kooperation)
 - ▶ *s. nächste Folie*
 - NRW: kommunale/interkommunale Netzwerke zum Kinderschutz

Kinderschutz und Kooperation

ähnlich auch bei Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe (§ 8a-Vereinbarung)?!

Berufsgeheimnisträger*in

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Prozess nach § 4 KKG:

Einschätzung der Gefährdung mit Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, Einbeziehung Betroffene, Hinwirken auf Hilfen

Information an das Jugendamt?!
(Befugnis/Pflicht?!)

Weitere Einbeziehung in den Prozess?!
(Gefährdungseinschätzung, Rückmeldung)

Jugendamt: Vorgehen nach § 8a SGB VIII

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz



- ▶ Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren bzw. Entwicklung neuer Verfahren
 - Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten der Betroffenen
 - Besondere Bedarfe von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
 - ▶ Fortbildung der Fachkräfte
 - ▶ Ausdifferenzierung der Angebote („insoweit erfahrene Fachkraft“)
- ▶ Netzwerke bilden und Kooperationen weiterentwickeln
 - Neue Mitglieder und Formen der Zusammenarbeit
- ▶ Beratungsansprüche zum Kinderschutz und Schutz vor Gewalt
 - für Pflegeeltern, Tagespflege, Kitas usw.
 - Ansprüche schaffen und bekannt machen

2. Junge Menschen in Erziehungshilfen



- ▶ **Gesetzesbegründung** (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 2)
 - „... junge Menschen, die in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, [müssen] bei ihren **Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt** werden (sogenannte „Careleaver“).“
 - „Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist die Herstellung eines **möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität** hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen zu Pflege- und Erziehungspersonen, aber natürlich auch zu Eltern und Geschwistern.“
 - „Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass **auch bei Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte** zur Anwendung kommen und ein Zugang zu **Beschwerdemöglichkeiten** für Pflegekinder gewährleistet ist.“

2. Junge Menschen in Erziehungshilfen



- ▶ Verbesserungen der Bedingungen bei Unterbringung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und stat. Einrichtungen
 - Neue Systematik der §§ 36 ff SGB VIII
 - Inhaltlich:
 - ▶ Verbesserungen in der Hilfeplanung (insbes. bei Fremdunterbringungen)
 - ▶ Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung für die Eltern
 - ▶ Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie
 - ▶ Sicherung der Rechte der Kinder in Pflegefamilien und Perspektivklärung (SGB VIII und BGB/FamFG)

Hilfeplanung bei Fremdunterbringung



2. Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII



► Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver*innen

- **§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII:** Erhöhung der Rechtsverbindlichkeit einer Hilfe für junge Volljährige durch eindeutigere Voraussetzungen („Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.“)
- **§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII:** Klarstellung der Möglichkeit erneuter Hilfestellung nach Beendigung
- **§ 41 Abs. 3 SGB VIII:** Verbindliche Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger
- **§ 36b SGB VIII:** Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit beim Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs- (oder Rehabilitations-)Träger
- **§ 41a SGB VIII:** Regelung einer verbindlichen Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe (früher § 41 Abs. 3 SGB VIII)
- **§ 94 Abs. 6 SGB VIII:** Reduzierung des Kostenbeitrags auf höchstens 25 % des aktuellen Einkommens

2. Junge Menschen in Erziehungshilfen



- ▶ Hilfeplanverfahren
 - Verfahren, Abläufe, Beteiligte überprüfen und ggf. anpassen
 - ▶ Partizipation und Aufklärung der Betroffenen
 - ▶ verbindliche Absprachen mit zu beteiligten Trägern
- ▶ Pflegekinderwesen/stationäre Wohneinrichtungen:
 - deutliche Qualifizierung der Abläufe (mit Perspektivklärung) und Hilfen für alle Seiten
 - Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern
 - Schutzkonzepte sowie Beteiligung/Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
- ▶ Hilfen für junge Volljährige:
 - Rechtsanspruch auf Hilfe incl. verbindlicher Übergangsplanung + Nachbetreuung

3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)

- „Die *Behindertenrechtskonvention* der Vereinten Nationen (VN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine *inklusive Gesellschaft* und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Die VN-BRK verlangt, *alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert*. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen.“
- „Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine *individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen* ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen.“

3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



Grundsicherung (SGB II)

Krankenversicherung (SGB V)

Arbeitsförderung (SGB III)

Jugendhilfe (SGB VIII)

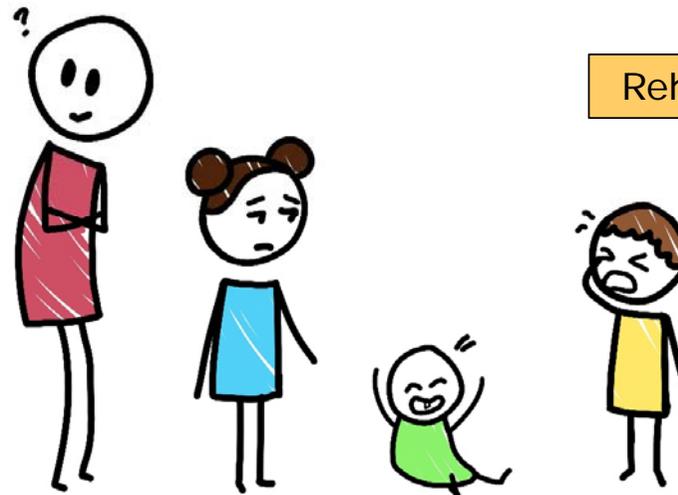
Sozialhilfe (SGB XII)

Pflegeversicherung (SGB XI)

Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX)

Elterngeld (BEEG)

Kindergeld (BKGG)



3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



Eingliederungshilfe
für Kinder und Jugendliche

Mehrfach-
behinderung

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):
seelische Behinderung

Erziehungsbedarf
neben
Teilhabebedarf



Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX):
körperliche/geistige Behinderung

Art der
Behinderung noch
unklar

3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



▶ Sozialleistungen in Deutschland

■ Versäultes System

- ▶ Zwang der Zuordnung zum jeweils passenden System
- ▶ Zuständigkeitskonflikte

■ Gesetzliche Regelungen zur Lösung

- ▶ Vorläufige Leistungserbringung bei Streit über Zuständigkeit (§ 43 Abs. 1 SGB I)
- ▶ Erstattungsansprüche zwischen verschiedenen Leistungsträgern

▶ Ziele des KJSG

- Hilfen soweit möglich aus einer Hand
- Kinder- und Jugendhilfe als Lotsin zwischen den Systemen

3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



▶ Überblick

- 1. Stufe (ab sofort)
 - ▶ Inklusiver Leitgedanke an vielen Stellen eingebaut
 - Begriff, Formen, besondere Bedarfe und Schutzbedürfnisse
 - Nutzbarkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ insbes. Kitas und Jugendarbeit
 - ▶ Neues umfassendes Beratungsangebot (§ 10a)
 - ▶ Schnittstellenbereinigung, Zusammenarbeit in Gesamtplanverfahren
- 2. Stufe (2024-2028)
 - ▶ Jugendamt als Verfahrenslotse
- 3. Stufe (ab 2028)
 - ▶ Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII

3. Hilfe aus einer Hand (mit/ohne Behinderung)



- ▶ Verankerung des inklusiven Leitgedankens
 - Prüfung *aller* Jugendhilfe-Angebote im Hinblick auf Barrierefreiheit und Inklusion
 - Weiterentwicklung der Konzepte, Förderung weiterer inklusiver Kitas, Zugänglichkeit der Angebote der Jugendarbeit; Pool für Schulbegleitung
 - Inklusion als Qualitätsmerkmal in allen Angeboten der Jugendhilfe
 - Qualifizierung der Fachkräfte für Teilnahme an Gesamtplanverfahren; Kooperation mit Rehabilitationsträgern (Schnittstellen)
 - Vorhaltung eines umfassenden Beratungsanspruchs (§ 10a)
- ▶ Vorbereitung der 2. Stufe (Verfahrenslotse)
 - evtl. Teilnahme am Modellprojekt
- ▶ Vorbereitung der 3. Stufe

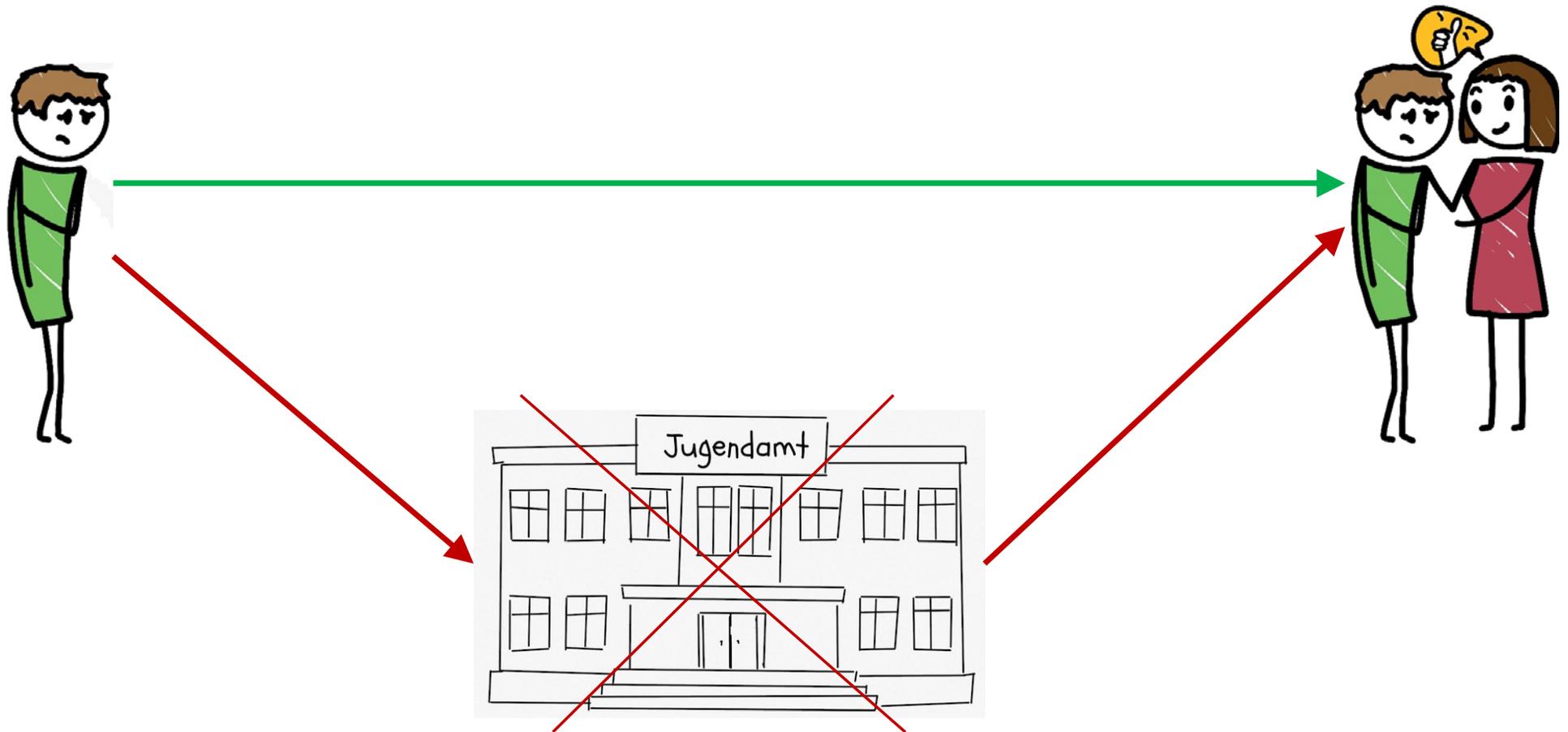
4. Mehr Prävention vor Ort



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)

- *„Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfen mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung getragen werden könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch familiäre Problemstrukturen so massiv sind, dass zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich sind. **Die grundsätzlich präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII soll daher weiter gestärkt und die Möglichkeit der niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen ausgerichtet am Bedarf der Familien erweitert werden.**“*

Mehr Prävention vor Ort



4. Mehr Prävention vor Ort



- ▶ Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen
 - Schulsozialarbeit (§ 13a)
 - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)
 - gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
 - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung in Notsituation (§ 20)
 - ▶ Vermittlung über Erziehungsberatungsstellen? Beteiligung von ehrenamtlichen Pat*innen?
 - Kumulation von Leistungen; Pooling-Angebote bei der Schulbegleitung
- ▶ Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs

4. Mehr Prävention vor Ort



- ▶ Bestandsaufnahme der Angebote vor Ort und bedarfsgerechte Planung von Angeboten, u.a.
 - Schulsozialarbeit
 - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - Angebote zur Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- ▶ Bedarfsgerechte Planung von niedrigschwelligen und sozialraumorientierten Leistungen
 - Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern
 - ▶ Sicherstellung der Qualität, Maßnahmen Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung der Qualität, Entwicklung von Qualitätskriterien (u.a. auch Inklusion)
 - Planung nötiger Strukturen der Zusammenarbeit
 - Einbeziehung JHA

5. Mehr Beteiligung



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)

- *„Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein **grundlegendes Gestaltungsprinzip** der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die **Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen**. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.“*

5. Mehr Beteiligung



- ▶ **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten**
 - Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 4a)
 - Beteiligung und Beratung erfolgen in einer für Kinder/Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
→ *s. nächste Folie*
 - Umfassende Aufklärung bei Inobhutnahmen (§ 42)
 - Vorhaltung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
 - Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch für Kinder/Jugendliche (§ 8 Abs. 3) → *s. übernächste Folie*
 - Errichtung einer zentralen unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle (§ 9a)
 - Umfassende Beratung von jungen Menschen, Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten incl. Hilfe bei der Antragstellung (§ 10a)

Mehr Beteiligung



- ▶ Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**
 - wahrnehmbar = barrierefrei
 - ▶ welche Kommunikationseinschränkungen haben Kinder/Jugendliche in bestimmten Lebenssituationen?
 - verständlich + nachvollziehbar
 - ▶ Vergewisserung, dass Informationen ankommen, verstanden werden, nachvollzogen werden können
 - z.B. in der Hilfeplanung:
 - ▶ Welche Einschätzung haben Adressat_innen über ihre Situation?
 - ▶ Verstehen sie, welche Hilfemöglichkeiten ihnen angeboten werden?
 - ▶ Welche Zukunftsvisionen haben sie und welche Optionen gibt es für sie?
 - Zeit für gemeinsamen Austausch nötig!
 - ▶ Ressourcen für Reflexions- und Verständigungsprozesse
 - Informationsmaterialien
 - ▶ Übersetzungen, leichte Sprache, Sprachmittler_innen

Pluto, Liane (2022): Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Neuer Schub für die Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten? AFET IMPULSE 03/2022

[https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/03_Beteiligung_Pluto-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/03_Beteiligung_Pluto-(AFET-Impulspapier).pdf)

Mehr Beteiligung



► Stärkung von Kindern in der Beratung, § 8 Abs. 3 SGB VIII

KJHG (1990)	BKiSchG (2012)	KJSG (2021)
<p>Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.</p>	<p>¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.</p>	<p>¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>

5. Mehr Beteiligung



▶ Elternunabhängige Beratung, § 8 Abs. 3:

- Bestandsaufnahme; bedarfsgerechtes Angebot zur notlagenunabhängigen Beratung von Kindern/ Jugendlichen (auch durch freie Träger)
 - ▶ ggf. Änderung oder Abschluss von Vereinbarungen (auch zur unmittelbaren Inanspruchnahme)
- Klärung der Bedeutung des Wegfalls der Not- und Konfliktlage für die Hilfestellung
- Klärung der möglichen Dauer einer Beratung ohne Kenntnis sowie der Notwendigkeit einer (späteren) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

▶ Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten:

- Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse sowie Zusammenarbeit mit diesen
 - ▶ Klärung der Möglichkeiten zur Anregung und Förderung, der Ziele der Zusammenarbeit
 - ▶ Klärung von Voraussetzungen für die Zusammenarbeit und Ausschlusskriterien
 - ▶ Klärung der Art und Weise der Beteiligung (auch im JHA, in den AGs 78)
- Beteiligung von jungen Menschen überall mitdenken und sicherstellen
 - ▶ wie kann sie verständlicher, nachvollziehbarer, wahrnehmbarer werden?
 - ▶ welche Adressat:innen benötigen welche Formen? (Alter, Entwicklungsstand, Sprache, Behinderung)
- Hinweis auf Ombudsstelle bei allen Aufgaben (nicht nur Leistungen)
 - ▶ Aufbau Kooperationsbeziehungen
 - ▶ zusätzlich eigene Beschwerdestelle?!

6. Sonstige Änderungen



- ▶ Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung
 - Verfahren zur Personalbemessung
 - Qualitätsentwicklung (insbes. inklusive Ausrichtung und niedrigschwellige Angebote) und Bedarfsplanung

- ▶ Anpassungen im Sorgeregister und in der Statistik

- ▶ Gesamtverantwortung/Jugendhilfeplanung
 - Bestandsaufnahme der Leistungsangebote
 - Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit
 - Ausstattung der Jugendämter incl. Personalbemessung
 - Gewährleistung eines inklusiven Angebots

Fazit



- ▶ Insgesamt positive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
 - bei den Hilfen aus einer Hand Paradigmenwechsel
 - Fokus auf fachlich wichtigen Aspekten (Partizipation, Prävention, Kooperation)

- ▶ Umsetzungsbedarf abhängig von bisheriger Praxis in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe
 - Bestandsaufnahme und Klärung der notwendigen Änderungen

- ▶ Manche Änderungen werfen Fragen auf
 - Genaue Prüfung in der Umsetzung (z.B. Datenschutz in der Kooperation)

Literatur



- ▶ *Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela* (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas* (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike* (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage, München: Beck
- ▶ *Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt* (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Kunkel, Peter-Christian* (2022): Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 10. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Beckmann, Janna/Lohse, Katharina* (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: JAmt 2021, S. 178-185. (mit Online-Aktualisierung, s. <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>)

Literatur zum Thema Kinderschutz



- ▶ *Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof* (2022): Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Dialog Erziehungshilfe 2+3/2022
- ▶ *Hundt, Marion* (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.
- ▶ *Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas/Feist-Ortmanns, Monika/Kepert, Susanne/Macsenaere, Michael* (2021): Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. Köln: Reguvis.
- ▶ *Radewagen, Christof* (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. Aufl. (Stand 9/2021). Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
https://soziales.niedersachsen.de/download/175349/Broschuere_Vertrauensschutz_im_Kinderschutz_Stand_9_2021.pdf
- ▶ *Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof* (2020): Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bären dienst für den Kinderschutz?! In: JAmt 12/2020, S. 622-629.
- ▶ *Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof* (2020): Besserer Kinderschutz durch veränderte Informations- und Kommunikationsbeziehungen mit Berufsgeheimnisträgern? Kritische Anmerkungen zur geplanten Änderung des § 4 Abs. 1-4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: Dialog Erziehungshilfe 4/2020, S. 27-32.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [HauIM2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)



Grafiken: Jasmin Babbe